

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 29. September** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
19.9.2023	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung 2030-2-10-F	570
1.9.2023	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Heilverfahrensverordnung 2033-1-1-1-F	577
4.9.2023	Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung 2133-1-1-B	580
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) 103-2-V	586
–	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-6-1-I	586

2030-2-10-F

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

vom 19. September 2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Prüfungsformen“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.
 - c) Die folgenden Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Prüfungen können als Aufsichtsarbeiten sowie als weitere selbstständige Arbeiten abgelegt werden (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LibG).

(3) ¹Aufsichtsarbeiten können als Klausuren durchgeführt werden, wobei Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eine schriftlich oder digital dauerhaft niedergelegte Prüfungsleistung anfertigen. ²Bei sonstigen Aufsichtsarbeiten wird eine mündliche oder praktische Leistung unter Interaktion mit oder als Präsentation vor den Prüfern und Prüferinnen erbracht. ³Aufsichtsarbeiten können als elektronische Fernprüfungen nach § 55 durchgeführt werden.

(4) ¹Weitere selbstständige Arbeiten zeichnen sich durch die fehlende Beaufsichtigung bei der Anfertigung der Arbeit aus. ²Sie können insbesondere als Hausarbeit durchgeführt werden.

³Sie können schriftlich, digital oder praktisch durchgeführt werden.

(5) ¹Mischformen aus den in den Abs. 3 und 4 genannten Prüfungsformen sowie innerhalb der in den Abs. 3 und 4 aufgeführten Arten der Durchführung der Prüfung sind zulässig. ²Aufsichtsarbeiten sind grundsätzlich für alle Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen entweder als Präsenzprüfung oder als elektronische Fernprüfung nach Abs. 3 Satz 3 durchzuführen. ³Ausnahmen von Satz 2 sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
4. In § 9 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „schriftlichen“ das Wort „ , digitalen“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ und nach der Angabe „(§ 17 Abs. 1)“ die Wörter „oder die Prüfungsnummern (§ 17 Abs. 2)“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „schriftliche“ das Wort „ , digitale“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Hausarbeit“ durch die Wörter „von Hausarbeiten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Insbesondere können die Einstellungsprüfungen auf eine schriftliche, digitale oder mündliche Prüfung, die Zwischenprüfungen auf eine schriftliche oder digitale Prüfung beschränkt werden.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Für die Einstellungsprüfung können die Einzelprüfungsbestimmungen die Berücksichtigung von Schulnoten vorsehen.“
- c) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Vor Beginn oder während der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eindeutig zu identifizieren. ²Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Identifizierung eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin durch die Prüfungsaufsicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.“
9. In Teil 2 Abschnitt 3 werden in der Überschrift des Unterabschnitts 1 nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ und nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „(Klausuren)“ eingefügt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anonymitätsprinzip“ durch das Wort „Pseudonymisierung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei Prüfungen, die in Präsenz durchgeführt werden, werden die Arbeitsplätze der Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor Beginn einer jeden Prüfungsaufgabe ausgelost.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt mindestens bis zum Abschluss der Bewertung der unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten so zu verwahren, dass Zugriffe durch die an der Bewertung beteiligten Personen ausgeschlossen und gegebenenfalls erforderliche Zugriffe anderer Personen dokumentiert werden.“
- c) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Das Verzeichnis der erteilten Prüfungsnummern ist bis zum Abschluss der Bewertung so zu verwahren, dass Zugriffe durch die an der Bewertung beteiligten Personen ausgeschlossen und gegebenenfalls erforderliche Zugriffe anderer Personen dokumentiert werden.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²An Stelle der Arbeitsplatz- oder Prüfungsnummer kann durch den Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag durch das Prüfungsamt eine andere geeignete Form der Pseudonymisierung, die keinen Rückschluss auf die Identität des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin zulässt, festgelegt werden.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsaufgaben in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen.“
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Bei digitalen Aufsichtsarbeiten ist die gleichzeitige Freigabe der Prüfungsaufgaben sicherzustellen.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Aufgaben sind“ durch die Wörter „Bei schriftlichen Prüfungen sind die Aufgaben“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Bei digitalen Prüfungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und zweifelsfrei der zu prüfenden Person zugeordnet werden können. ²Nach Abschluss der Prüfung im Sinne des Satzes 1 muss die Unveränderbarkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet sein.“
13. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei digitalen Aufsichtsarbeiten ist im Falle eines technisch vollzogenen Prüfungsendes die Speicherung der Ergebnisse zum Beendigungszeitpunkt automatisiert sicherzustellen.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „²Bei Prüfungen, nach deren Wesen die prüfungsrechtliche Bewertung nach Satz 1 auf den Zeitpunkt der Aufgabenerstellung vorverlagert ist, insbesondere bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, können die Einzelprüfungsbestimmungen vorsehen, dass eine automatisierte Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt, die nur auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin, welcher oder welche nicht an der Aufgabenerstellung beteiligt war, überprüft wird. ³Voraussetzung für die automatisierte Auswertung nach Satz 2 ist, dass mindestens zwei Personen bei der Erarbeitung der Frage- oder Aufgabenstellungen, der Antworten sowie der Festlegung der Bewertungen beteiligt werden. ⁴Die Richtigkeit der automatisierten Auswertung
- ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ eingefügt.
16. In Teil 2 Abschnitt 3 wird in der Überschrift des Unterabschnitts 2 das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „weitere selbstständige Arbeiten“ ersetzt.
17. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.
19. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „kann ein Punktesystem“ durch die Wörter „können ein Punktesystem oder Noten mit Dezimalstellen“ ersetzt.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder digitaler“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt und die Wörter „einer Hausarbeit“ durch die Wörter „der Hausarbeiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnitten“ die Wörter „oder bei Einstellungsprüfungen Schulnoten (§ 15 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.

21. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
 - In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
23. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In weniger schweren Fällen ist nur die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.“
24. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Satz 1.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“
25. In § 41 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
26. § 42 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder digital“ eingefügt.
 - In Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder digital“ eingefügt.
 - In Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ eingefügt.
 - In Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 35“ ersetzt.
27. § 44 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „oder digitalen Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt und die Wörter „der schriftlichen Arbeit“ gestrichen.
- In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
28. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
29. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
30. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt.
32. In § 53 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt.
33. In § 54 Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
34. Nach § 54 wird folgender Teil 5 eingefügt:
- „Teil 5
- Besondere Vorschriften für
elektronische Fernprüfungen
- Abschnitt 1
- Einstellungsprüfungen,
Zwischenprüfungen und Qualifikationsprüfungen
am Ende des Vorbereitungsdienstes
- § 55
- Elektronische Fernprüfungen
- (1) Als elektronische Fernprüfungen durchgeführ-

te Aufsichtsarbeiten sind Fernklausuren und sonstige Fernprüfungen.

(2) ¹Fernklausuren sind schriftliche oder digitale Prüfungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1, die ohne die persönliche Anwesenheit der Beteiligten im Prüfungsraum stattfinden. ²Sie werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 58 angefertigt.

(3) Sonstige Fernprüfungen sind mündliche oder praktische Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2, die ohne die persönliche Anwesenheit der Beteiligten im Prüfungsraum durch Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 56

Prüfungsmodalitäten

(1) Die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung ist im Rahmen der Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 10) oder sonst mit angemessener Frist anzukündigen.

(2) Gleichzeitig werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 57,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 58 oder Videokonferenz nach § 55 Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. ²Sofern den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen der Umgang mit der erforderlichen Technik aus der Ausbildung bekannt ist, kann auf die Erprobung gemäß Satz 1 verzichtet werden.

§ 57

Datenverarbeitung

(1) ¹Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 15 Abs. 4 und der Videoaufsicht nach § 58 Abs. 1 bis 4.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter oder von ihnen beauftragte Personen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist hinzuweisen; die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 DSGVO bleiben unberührt.

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.

trächtig und

4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

(5) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 58

Fernklausuren

(1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass das Persönlichkeitsrecht und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal gemäß § 19. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 57 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Fernklausuren tritt an die Stelle der Aufforderung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung, diese aus dem Prüfungsraum zu entfernen oder sie in ein geschlossenes, nicht einsehbares Behältnis zu verbringen. ²Es dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen aus dem jeweiligen durch die Videoaufsicht einsehbaren Bereich entfernen.

(5) § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 Satz 3 gelten für Fernklausuren, die schriftliche Prüfungen sind, entsprechend.

§ 59

Sonstige Fernprüfungen

(1) Für die Videokonferenz über die Kommunikationseinrichtung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen gilt § 58 Abs. 1 und 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 57 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 60

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

(1) ¹Bei einer Fernklausur (§ 55 Abs. 2), bei der die Übermittlung oder die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe oder die Videoaufsicht zu einem nicht nur unerheblichen Zeitraum oder die Übermittlung der Prüfungsleistung technisch nicht durchführbar war, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ³Dies gilt nicht, wenn dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

(2) ¹Bei einer sonstigen Fernprüfung (§ 55 Abs. 3), bei der die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört ist, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt 2

Modular aufgebaute Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 61

Modulprüfung und Bachelorarbeit

¹Prüfungen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und

7 sowie das Kolloquium gemäß § 44 Abs. 1 können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Die Regelungen der §§ 55 bis 60 gelten entsprechend.“

35. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.

36. Der bisherige § 55 wird § 62.

37. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

38. Der bisherige § 56 wird § 63 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht“ durch die Wörter „es erforderlich und angemessen ist“ und die Wörter „die tragenden“ durch die Wörter „den Wesensgehalt tragender“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Tragende Grundsätze des Prüfungsverfahrens sind:

1. der Wettbewerbscharakter der Prüfung (§ 2),
2. die Zusammensetzung der Qualifikationsprüfung mindestens aus einem schriftlichen oder digitalen und einem mündlichen Teil (§ 15 Abs. 1),
3. die Pseudonymisierung (§ 17 Abs. 3),
4. die Bewertung der schriftlichen oder digitalen Arbeiten (§ 21),
5. die Notenskala (§ 27),
6. die Zusammensetzung der modular aufgebauten Qualifikationsprüfung (§ 38 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4),
7. die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 40),
8. die für Modulprüfungen zulässigen Prüfungs-

formen (§ 42 Abs. 1),

9. die eindeutige Abgrenzbarkeit und Bewertbarkeit des Beitrags des Einzelnen bei Gruppenleistungen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 3),

10. die Anforderungen an Form und Inhalt der Modulprüfungen (§ 42 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 6),

11. die Zusammensetzung der Bachelorarbeit und die Anforderungen an die Bachelorarbeit (§ 44 Abs. 1 und 2 Satz 3),

12. die Wiederholung von Prüfungen (§ 45),

13. die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote (§ 46 Abs. 1 und 2 Satz 2),

14. die Regelungen zu elektronischen Fernprüfungen (§ 55 in Verbindung mit den §§ 57, 58, 59 und 61).“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Gleiches gilt, wenn und soweit zur sach- und fachgerechten Durchführung der Ausbildung oder der Prüfungen der Beamten und Beamtinnen eine Kooperation mit externen Institutionen oder Anbietern eingegangen wird.“

39. Der bisherige § 58 wird § 64.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 19. September 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2033-1-1-1-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Heilverfahrensverordnung

vom 1. September 2023

Auf Grund des Art. 50 Abs. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Bayerische Heilverfahrensverordnung (BayHeilvV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Originalbelege“ durch das Wort „Belege“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Vorlage von Zweitschriften oder Belegkopien ist ausreichend.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Satz 2 Nm. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls dauerhaft mindestens erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(SGB XI) aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch die Wörter „andere geeignete Personen“ und die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Familienangehöriger“ durch die Wörter „eine in Satz 1 genannte Person“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch die Wörter „andere geeignete Personen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

- d) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für die Erstattung von Aufwendungen für eine notwendige Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege gelten die §§ 33 und 34 BayBhV entsprechend.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 werden die Wörter „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. sonstige Hilfsgeräte für behinderte Menschen sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (Alltagshilfen), die der Überwindung der Dienstunfallfolgen dienen und die geeignet sind, notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens zu erleichtern.“

bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

- „4. aufgrund der Dienstunfallfolgen erforderliche Änderungen an Schuhen, Bekleidung und anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens in angemessenem Umfang.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Verletzte, bei denen Blindheit als Dienstunfallfolge anerkannt ist, erhalten monatlich 210 € zum Unterhalt eines Blindenhundes und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung.“

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

§ 8

Kraftfahrzeughilfe

¹Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die verletzte Person infolge des Dienstunfalles nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die erforderlichen Wege im Arbeits- und Alltagsleben zurückzulegen und die Pensionsbehörde vor der Entstehung der Aufwendungen die Kraftfahrzeughilfe zugesagt hat. ²§ 40 Abs. 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung keine Anwendung finden.

§ 9

Wohnumfeldanpassung

(1) ¹Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung wie Ausstattung, Umbau oder Ausbau der bisher genutzten Wohnung sowie die Aufwendungen für einen Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung werden in notwendigem und zweckmäßigem Umfang erstattet, wenn die Maßnahme infolge des Dienstunfalles nicht nur vorübergehend erforderlich ist. ²Erforderlichkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn infolge des Dienstunfalles in der Wohnung die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen ausgeführt werden

können oder die Wohnung mit allen für die verletzte Person erforderlichen Räumen nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen zugänglich und nutzbar ist oder der Arbeitsplatz von der bisher genutzten Wohnung nur mit unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann. ³Erstattet werden auch die notwendigen Kosten für Wartung und Reparatur von behinderungsbedingter, technischer Ausstattung, die im Rahmen einer Wohnumfeldanpassung nach Satz 1 erfolgte.

(2) ¹Die Aufwendungen für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 werden nur erstattet, wenn die Pensionsbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. ²Bei Maßnahmen ab 5 000 € hat die verletzte Person zwei Vergleichsangebote beizubringen.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 10 bis 12.

7. Der bisherige § 11 wird § 13 und in Abs. 1 werden die Wörter „§ 15 BVG in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 14 und 15.

9. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2010“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Für nach Maßgabe der §§ 12, 23, 27, 28, 30, 32 und 34 der Orthopädieverordnung (OrthV) bereits gewährte Leistungen sind die §§ 24, 26, 29, 31 Satz 1, § 33 Satz 1 und § 34 Abs. 2 OrthV in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 1. September 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2133-1-1-B

Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

vom 4. September 2023

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 2 des Baukammerngesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Baukammernverfahrensverordnung (BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 377, BayRS 2133-1-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV)“ wird durch die Angabe „(Baukammernverordnung – BauKaV)“ ersetzt.
 - b) Folgende Fußnote 1 wird angefügt:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958.“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Verfahren vor den
Eintragungsausschüssen“.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „BauKaG“ durch die Wörter „des Baukammerngesetzes (BauKaG)“ ersetzt.
4. Nach § 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

,Teil 2

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
nach der Richtlinie (EU) 2018/958
gemäß Art. 18 Abs. 4 BauKaG

§ 9

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Für Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG gelten auf Grund des Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 die Begriffsbestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 17.

(2) ¹⁾„Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. ²⁾Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. ³⁾Einem reglementierten Beruf steht ein Beruf gleich, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I zu der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

(3) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(4) ¹⁾„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats

der Europäischen Union, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. ²Einem Ausbildungsnachweis nach Satz 1 gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(5) „Zuständige Behörde“: jede mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der Richtlinie 2005/36/EG abgezielt wird.

(6) ¹„Reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. ²Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

(7) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(8) ¹„Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. ²Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. ³Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt. ⁴Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, so-

zialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Recht der Europäischen Union festgelegt.

(9) ¹„Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Europäischen Union durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. ²Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. ³Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. ⁴Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. ⁵Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. ⁶Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt.

(10) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs

1. die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
2. Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

(11) „Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar. ²Es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt.

(12) „Europäischer Berufsausweis“ ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(13) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(14) „Zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind.

(15) „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“ ist das Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.

(16) „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

(17) „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

§ 11

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) ¹Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG, ist durch die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. ²Die Regelungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(2) ¹Regelungen müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. ²Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

(3) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
2. die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
3. die Eignung der Regelungen zur angemessenen Erreichung des angestrebten Ziels, und die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
5. die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Regelungen nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken

auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;

6. die Wirkung der neuen oder geänderten Regelungen, wenn sie mit anderen Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

(4) Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
3. die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
4. die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern

abbauen oder verstärken können.

(5) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
3. Regelungen in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
4. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
11. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
12. Anforderungen für die Werbung.

(6) ¹Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. eine vorherige Meldung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

§ 12

Verfahren

¹Der Umfang der Prüfung durch die Kammer steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Regelungen. ²Jede Regelung wird so ausführlich erläutert, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird. ³Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Regelung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

§ 13

Information und Beteiligung

(1) Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Regelung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich über die Veröffentlichung zu unterrichten. ²Dabei ist ihr ein Entwurf der Regelung mit der schriftlichen Begründung zu übermitteln. ³Die Aufsichtsbehörde überprüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung.

(3) ¹Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und Transparenz

(1) ¹Die Kammer veranlasst, dass die Gründe für die Beurteilung von Regelungen, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Regelungen mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. ²Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von den Kammern entgegenzunehmen.

(2) Nach dem Erlass der Regelungen ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Kammer fortlaufend zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Regelungen anzupassen sind.

(3) Neue Regelungen sind nach angemessener Zeit, in der Regel nach drei Jahren, auf der Grundlage der Vorschriften dieses Teils daraufhin zu überprüfen, ob sie geändert oder aufgehoben werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Regelung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele erfolgreich war und welche Kosten und sonstigen Auswirkungen sie erzeugte.⁴

5. Nach § 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

6. Der bisherige § 9 wird § 15.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 4. September 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

103-2-V

Berichtigung

Im Einleitungssatz der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) wird das Wort „Bundeskraftfahrerqualifikationsgesetzes“ durch das Wort „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes“ ersetzt.

München, den 13. September 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-6-1-I

Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 25 Buchst. a wird das Wort „eingefügt“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 16 wird nach dem Wort „Landräte“ das Wort „und“ gestrichen.
3. In § 8 Nr. 10 Buchst. e wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“ ersetzt.

München, den 13. September 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612